

und aller Mißbräuche zur guten Erinnerung vorgestellet werden. Jeglich wird versprochen die Schulen zu Reformiren / und mit einer kurzen Vorstellung der anfänglich berührten Ursachen solcher Veränderung diese ganze Kirchen-Ordnung geschlossen.

§. LXXXV. Ob nun wohl dieses alles seine Richtigkeit hatte / so ist doch zu mehrerer Bewegung kürzlich angehenget die Bestätigung und Bewilligung des Bischoffs von Brandenburg über diese Kirchen-Ordnung / welche wir ganz herzusetzen / für nöhtig halten / weil sie den guten Grund dieses Mannes und diese Beschaffenheit der Sache am besten zeugen kan. Solche wird nun mit dem Beschluß der Kirchen-Ordnung also verbunden:

Und wir Matthias von Gottes Gnaden / Bischoff zu Brandenburg / bezeugen und bekennen hiemit / daß / nachdem wir nicht allein in der Heiligen Tauffe / als ein Christ / unserm Herrn Christo Jesu / dem höchsten und einigen Hirten und Bischoff unser Seelen / gehuldet und geschworen / bey seinem Heil. Christlichen Glauben zustehen / und alle dem / was demselben entgegen / widersprochen und entsagt / sondern auch / so wir zu diesem Bischöflichen Ampt / (wiewohl unwürdig verordnet) uns mit Ernst auferleget ist / alle Irthume zu meiden / die nicht zu lehren / noch zu lehren gestatten / vielmehr aber das Göttliche Wort auszubreiten / und zu fördern / des zum Bezeugniß und Erinnerung / uns das Buch der Heil. Evangelien in die Hände gegeben / und hernach auff unsere Schuldern gelegt / als das Joch des Herrn / das wir tragen sollen / und eine gute Weile darüber gehalten / und uns durch unsern *Metropolitanum* befohlen worden / mit diesen Worten : *Vade et prædica evangelium Ihesu Christi populo tibi commisso*; Solches uns auch die Heilige Göttliche Schrift leret / daß in dem fürnehmlich unser Ampt steht. So wir nun befinden / daß diese Christliche Ordnung / so unser gnädigster Herr / der Churfürst zu Brandenburg / in seiner Churfürstlichen Gnaden Landen publiciren /